



OBERSTDORF KLEINWALSERTAL Bergbahnen

Fellhornbahn GmbH Postfach 1409 D-87561 Oberstdorf
Kleinwalsertaler Bergbahn AG Postfach 48 A-6991 Riezlern
Nebelhornbahn-AG Nebelhornstraße 67 D-87561 Oberstdorf
Skiliftgesellschaft links der Breitach GmbH & Co KG Walsenstr. 67 A-6991 Riezlern

Nebelhornbahn-Aktiengesellschaft
Fellhornbahn GmbH
Kleinwalsertaler Bergbahn AG
Skiliftgesellschaft links der Breitach
GmbH & Co KG

Sylvia Rohenroth
Verkauf
T. +49 (0)8322/9600-2323

s.rohenroth@ok-bergbahnen.com
www.ok-bergbahnen.com

Oberstdorf, 24. April 2018

Liebe Gastgeber,

wie Sie ja bereits informiert sind, tritt ab 01. Juli 2018 das neue Pauschalreiserichtliniengesetz in Kraft. Hierzu wurden Sie im Gastgebernewsletter 48/2017 der Kurbetriebe Oberstdorf über Handlungsempfehlungen zum „Bergbahn inklusive Ticket“ informiert.

In diesem Schreiben werden Sie als anbietender Gastgeber unter anderem darauf hingewiesen, Ihren Gästen die Möglichkeit zu geben, Einblick in die AGBs der Bergbahnen zu nehmen.

Für Ihren Gästeaushang übersenden wir Ihnen in der Anlage die entsprechenden Bestimmungen, der am Vermieterticket teilnehmenden Sommerbergbahnen. Nebelhornbahn AG, Fellhornbahn GmbH, Oberstdorfer Bergbahn AG mit der Söllereckbahn, Kleinwalsertaler Bergbahn AG und Skigesellschaft links der Breitach mit Walmendingerhorn, Ifen, Heuberg Arena und Zaferna.

Legen Sie die AGBs so aus, dass der Gast die Möglichkeit hat, diese zu lesen. Pro anbietendem Betrieb erhalten Sie ein Exemplar.

Mit freundlichen Grüßen

Sylvia Rohenroth

Anlagen

Nebelhornbahn-Aktiengesellschaft | Nebelhornstraße 67 | D-87561 Oberstdorf | Vorstand: Peter Schöttl
Fellhornbahn GmbH | Faistenoy 10 | D-87561 Oberstdorf | Geschäftsführer: Dr. Andreas Gapp
Kleinwalsertaler Bergbahn Aktiengesellschaft | Walsenstr. 77 | A-6991 Riezlern | Vorstand: Dr. Andreas Gapp
Skiliftgesellschaft links der Breitach GmbH & Co KG | Walsenstr. 77 | A-6991 Riezlern | Geschäftsführer: Dr. Andreas Gapp

Allgemeine Beförderungsbedingungen der Fellhornbahn GmbH, Oberstdorf

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die durch Aushang bekanntgemachten Allgemeinen Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderung von Personen und Sachen und beim Aufenthalt auf dem Bergbahngelände.
- (2) Zum Bergbahngelände gehören die Seilbahn-, Schleppliftrassen, Stationen, Fahrgastbereitstellungs- und Warteräume, Bahnsteige und deren Zugänge.
- (3) Soweit für Wanderwege, Klettersteige, Abfahrtsstrecken usw. eine Haftung der Bergbahn nach den Grundsätzen der Verkehrssicherungspflicht oder aus anderen Gründen besteht, wird auf § 9 Abs. 2 verwiesen. Über deren Benutzung entscheidet der Benutzer eigenverantwortlich in freier Einschätzung seiner persönlichen Befähigung; auf die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen sowie auf international anerkannte Verhaltensregeln, (z.B. FIS-Verhaltensregeln für Skifahrer und Snowboarder und DSV-Tipps) wird hingewiesen. Pisten- und Wegekennzeichnungen sind im eigenen Interesse zu beachten. Die Verkehrssicherungspflicht auf Pisten endet mit der letzten Pistenkontrollfahrt (Uhrzeit siehe Aushang). Danach sind die Pisten geschlossen. Insbesondere ist auf die Lawineninformation zu achten.
- (4) Auf die Beachtung des Betretungsverbots des Scheidtobels (insbesondere Skifahr-, Skitour-, Variantenfahr-, Snowboardfahrverbot) und die Belegung mit Geldbuße (Verordnung des Landratsamts Oberallgäu zur Einschränkung des Gemeingebrauchs im Scheidtobel vom 25.9.1995; Amtsblatt Nr. 41) wird verwiesen.

§ 2 Ordnung und Sicherheit

- (1) Allgemein gültige Bestimmungen:
 1. Schilder zur Regelung des Verhaltens der Fahrgäste sind verbindlich.
 2. Vom Bergbahnpersonal gegebene Anweisungen zur Durchführung des Betriebs, zur Aufrechterhaltung von Ruhe, Sicherheit und Ordnung innerhalb der Bergbahnanlagen und im Bergbahnverkehr ist unverzüglich Folge zu leisten.
 3. Sofern das Bergbahnpersonal keine abweichende Anordnung trifft, ist es nicht gestattet:
 - a) die Bergbahnanlagen und die Räume in den Stationen, die nicht bestimmungsgemäß der Allgemeinheit oder den Fahrgästen geöffnet sind, zu betreten.
 - b) die Anlagen, die Betriebseinrichtung und die Fahrbetriebsmittel zu beschädigen oder zu verunreinigen, Hindernisse zu schaffen, die Bergbahnen oder Fahrbetriebsmittel unbefugt in Bewegung zu setzen, die dem Betrieb oder der Verhütung von Unfällen dienenden Einrichtungen zu betätigen, andere betriebsstörende oder betriebsgefährdende Handlungen vorzunehmen oder die Stützen zu besteigen. Für die Beseitigung von Verunreinigungen und Hindernissen sind vom Verursacher die Kosten oder Euro 100,- zu entrichten, sofern er nicht den Nachweis eines geringeren Schadens erbringt.
 - c) an anderen als den dazu bestimmten Stellen und als der dazu bestimmten Seite der Fahrzeuge ein- und auszusteigen.
 - d) die Fahrzeuge - auch im Falle einer Störung - außerhalb der Stationen zu verlassen.
 - e) in den Stationen und während der Beförderung zu rauchen.
 - f) Gegenstände außerhalb der Fahrbetriebsmittel oder der Liftrasse herauszuhalten, während der Fahrt Gegenstände wegzuerwerfen, sowie sich von den Stützen der Anlage abzustoßen.
 4. Nach Beendigung der Fahrt sind die Beförderungsfahrzeuge sowie Ausstiegsstellen in der angezeigten Richtung zügig zu verlassen.
 5. Mitgeführtes Sportgerät darf nicht die Sicherheit der Fahrgäste gefährden.
- (2) Bestimmungen für die Beförderung mit Kabinenbahnen:

Die Türen in den Kabinenbahnen und auf den Einstiegsplattformen dürfen nur durch das Betriebspersonal oder **auf besondere Anweisung** geöffnet werden. Dies gilt insbesondere für den Fall von Betriebsstörungen.
- (3) Bestimmungen für die Beförderung mit Sesselbahnen:
 1. Das mutwillige Schaukeln mit und in den Fahrbetriebsmitteln in Längs- und Querrichtung, sich hinauslehnen, aufstehen sowie das Platzwechseln während der Fahrt sind verboten.

2. Kinder unter 1.25 m dürfen Sesselbahnen nur benutzen, wenn sie in Begleitung einer Aufsichtsperson befördert werden. Diese muss unmittelbar neben den Kindern sitzen, d.h. es darf kein Leerplatz entstehen. Es dürfen höchstens jeweils zwei Kinder nebeneinander sitzen. Die Aufsichtsperson muss in der Lage und bereit sein, den Kindern, mit denen sie auf einem Sessel fährt, die erforderliche Hilfestellung zu leisten, insbesondere bei der Handhabung des Schließbügels. Außerdem hat die Aufsichtsperson die Aufgabe zu beurteilen, ob ein Kind fähig ist, eine Sesselbahn zu benutzen und sich entsprechend zu verhalten. Die Aufsichtsperson muss dem Kind die Regeln zur Benutzung einer Sesselbahn und die erforderlichen Verhaltensweisen - auch bei Stillstand der Bahn - erklären.
3. Ein einziges Kleinkind darf auf dem Schoß einer Aufsichtsperson befördert werden, wenn sich der Schließbügel noch richtig schließen lässt. In diesem Fall darf die Aufsichtsperson keine weiteren Kinder unter 1.25 m begleiten.
4. Die Beförderung von Kindern in Gruppen kann einer speziellen Regelung vorbehalten bleiben.

§ 3 Beförderung von Personen

- (1) Der Fahrgast hat Anspruch auf Beförderung soweit nach dem Bayerischen Eisenbahn- und Seilbahngesetz oder sonstigen Vorschriften eine Beförderungspflicht besteht und die Beförderung mit den vorhandenen Anlagen möglich und zulässig ist. § 8 bleibt unberührt.
- (2) Die Beförderungszeiten werden in dem ausgehängten Fahrplan bekanntgemacht. Besondere Vereinbarungen bleiben unberührt, das gilt auch für im Fahrplan nicht vorgesehene Fahrten.
- (3) Auf begründetes Verlangen von Fahrgästen mit Mobilitätseinschränkungen werden die Fahrbetriebsmittel zum Ein- und Aussteigen angehalten oder wird ihre Geschwindigkeit herabgesetzt. Eine Gewähr für die Eignung der Anlage zur Beförderung solcher Personen wird nicht übernommen.
- (4) Ein auf Fahrkarten gespeichertes Lichtbild wird an den Kontrollstellen auf Monitoren abgebildet, die vom Kontrollpersonal eingesehen werden können.

§ 4 Beförderung von Tieren und Sachen

- (1) Die Mitnahme von Tieren, Handgepäck, Sportgeräten usw. ist nur insoweit gestattet, als dadurch keine unzumutbaren Belastungen und keine Gefahren für Personen, Sachen oder die Bergbahn entstehen. Sportgeräte sind - soweit vorhanden - in den dafür bestimmten Haltevorrichtungen unterzubringen. Bei der Beanspruchung zusätzlichen Fahrgastraums kann die Bergbahn hierfür Zusatzentgelte verlangen. Das Betreten von Skipisten ist mit Tieren nicht gestattet.
- (2) Die Mitnahme von Schusswaffen, explosionsfähigen, leicht entzündbaren oder ätzenden Stoffen ist verboten, es sein denn, dass sie von Personen in Ausübung hoheitlicher Aufgaben oder von Jagdberechtigten mitgeführt werden. Für jeglichen Schadensfall aus der Mitführung dieser Gegenstände tragen sie selbst oder ihre Dienstherrn die uneingeschränkte Haftung.

§ 5 Ausschluss von der Beförderung / Entzug des Fahrausweises

- (1) Von der Beförderung können Personen ausgeschlossen werden, die:
 1. gegen die Beförderungsbedingungen verstoßen oder die Anweisungen des Bergbahnpersonals nicht befolgen.
 2. durch eigenes Fehlverhalten - auch beim Anstellen - für Fahrgäste eine unzumutbare Belästigung darstellen oder den Betriebsablauf erheblich stören.
 3. gegen die FIS-Regeln verstoßen
 4. betrunken sind.
 5. sich ohne gültigen Fahrausweis oder mit einer auf eine andere Person ausgestellte Fahrberechtigung befördern lassen.
 6. mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind oder den Anstand verletzen.
- (2) Der Fahrausweis kann Personen entzogen werden, die
 1. die Sicherheit an Bergbahn-, Liftanlagen und Skipisten gefährden.
 2. Weisungs- und Verbotstafeln missachten.
 3. gesperrte oder geschlossene Pisten befahren.
 4. mit einem Betretungsverbot ausgewiesene Gebiete betreten oder befahren.
 5. durch Missachtung der FIS-Regeln Dritte gefährden oder verletzen.
- (3) Neben dem Entzug des Fahrausweises bleibt eine Anzeige im Straf- oder Bußgeldverfahren vorbehalten.

§ 6 Fahrpreise und Fahrausweise

(1) Die Benutzung der Anlagen ist nur Personen gestattet, für die ein Fahrausweis gelöst ist. Der Fahrgast ist verpflichtet, auf Verlangen den Fahrausweis jederzeit zur Prüfung vorzulegen und diesen bestimmungsgemäß bei sich zu tragen. Die Geltungsdauer der Fahrausweise ist auf diesem vermerkt oder im Tarif festgehalten.

(2) Die Fahrpreise werden durch Aushang in den Stationen bekanntgegeben.

(3) Anspruch auf ermäßigte Fahrpreise für Gruppen usw. besteht nur, wenn diese geschlossen angereist sind. Gruppen, die erst am Ort der Beförderung zusammengestellt werden, können als solche nicht anerkannt werden. In Zweifelsfällen haben die Fahrgäste die Voraussetzung für eine Ermäßigung des Fahrpreises nachzuweisen.

(4) Bei Verlust oder bei nicht oder nur teilweiser Benutzung eines Einzel- oder Zeitfahrausweises oder einer Punktekarte wird im Grundsatz kein Ausgleich gewährt. Ebenso erfolgt keine Rückvergütung bei witterungsbedingten Einbußen sowie für nicht benutzte Fahrkarten infolge Krankheit oder Verletzung.

(5) Eventuell berechnete Rückerstattungen können nur an den Stellen erfolgen, bei denen die Fahrkarten gelöst wurden.

(6) Die Fahrausweise sind nicht übertragbar.

(7) Ermäßigte Preise werden nur gewährt bei Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises mit Geburtsdatum.

(8) Mit dem Kauf einer Saisonkarte bestätigt der Kunde, dass das Foto und die Adresse gespeichert und für einen möglichen Neukauf in der kommenden Saison verwendet werden darf. Außerdem erhält der Kunde zum Zeitpunkt des Vorverkaufs der kommenden Saison eine Information.

§ 7 Erhöhtes Beförderungsentgelt

(1) Ein Fahrgast ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes verpflichtet, wenn er

1. sich keinen gültigen Fahrausweis beschafft hat.
2. sich einen gültigen Fahrausweis beschafft hat, diesen jedoch bei einer Überprüfung nicht vorzeigen kann.
3. den Fahrausweis nicht oder nicht unverzüglich beim Durchschreiten der Sperre oder Kontrolle entwertet hat oder entwerten ließ.
4. den Fahrausweis auf Verlangen nicht zur Überprüfung vorlegt.
5. widerrechtlich einen Fahrausweis benutzt oder mit einem gefälschten Fahrausweis angetroffen wird.

Eine Anzeige im Straf- oder Bußgeldverfahren bleibt vorbehalten. Die Vorschriften unter den Nummern 1. und 3. werden nicht angewendet, wenn das Beschaffen oder die Entwertung des Fahrausweises aus Gründen unterblieben ist, die der Fahrgast nicht zu vertreten hat.

(2) Das erhöhte Beförderungsentgelt des Absatzes (1) beträgt das Zweifache des für diese Beförderung vorgesehenen Fahrpreises, mindestens jedoch Euro 40,-.

(3) Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich im Falle von Absatz (1) Nr. 2 auf einen Zuschlag von Euro 10,-, wenn der Fahrgast innerhalb einer Woche ab dem Feststellungstag der Bergbahn gegenüber nachweist, dass er im Zeitpunkt der Feststellung Inhaber eines gültigen Fahrausweises war.

(4) Etwaige weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

§ 8 Entbindung von der Beförderungspflicht

Ereignisse höherer Gewalt, z. B. Witterungsverhältnisse, sowie Streik, Aussperrung, Betriebsstörungen oder unvorhersehbare Umstände, die die Sicherheit des Fahrbetriebes beeinträchtigen können, lassen die Beförderungspflicht um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit verschieben oder wegen nicht behebbaren oder nicht zeitgerechten Behebungen entfallen.

Ein Anspruch auf Rückvergütung besteht in diesen Fällen nicht.

§ 9 Haftung und Schadensersatz

(1) Die Bergbahn haftet nach den jeweils gültigen unabdingbaren gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Haftpflichtgesetzes.

(2) Für Verschulden haftet die Bergbahn nur, wenn ihr, den gesetzlichen Vertretern, den leitenden Angestellten oder den Erfüllungsgehilfen (einschließlich Hilfskräften) Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Dies gilt nicht, wenn Leben, Körper oder Gesundheit des Geschädigten betroffen sind.

(3) Alle nicht ausdrücklich erwähnten Ansprüche - insbesondere auch wegen Versäumnis von Zug- und Busanschlüssen - sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

(4) Die Bergbahn haftet insbesondere nicht für die mit der sportlichen Betätigung verbundenen sowie für die den Bergen und der Witterung eigentümlichen Gefahren.

(5) Keine Haftung für verschmutzte Kleidung. Bei ungünstigen Witterungsverhältnissen kann es konstruktionsbedingt und damit unvermeidbar zum Abtropfen verschmutzten Wassers von den Führungsrollen, den Seilen und den Stützen der Lifanlage auf Gäste und Sessel kommen. Für Verschmutzungen der Kleidung durch solches tropfendes, bzw. auf den Sesseln stehendes Wasser wird daher nicht gehaftet.

(6) Fahrgäste mit gesundheitlichen Einschränkungen benutzen die Seilbahn auf eigenes Risiko. Das Seilbahnunternehmen übernimmt keine Haftung für Schäden, die aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen des Fahrgastes verursacht werden.

Gesundheitliche Einschränkungen des Fahrgastes, die bei Benutzung der Seilbahn oder im Falle einer Bergung eine Gefährdung für sich oder andere Personen darstellen können, sind dem Bahnpersonal vor Fahrtantritt unaufgefordert mitzuteilen.

§ 10 Fundsachen

Wer eine verlorene Sache auf dem Bergbahngelände findet und an sich nimmt, ist verpflichtet, diese unverzüglich dem Bergbahnpersonal zu übergeben.

§ 11 Datenschutz und Videoüberwachung

Eine Erhebung, Verarbeitung, Speicherung und Nutzung personenbezogener Daten des Fahrgastes (z.B. Lichtbild) erfolgt unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Zur Gewährleistung der Sicherheit der Fahrgäste und des Seilbahnbetriebs, sowie zur Vermeidung missbräuchlicher Nutzung von Fahrausweisen werden die Zugangsbereiche auch zeitweise mit einer Videoanlage überwacht. Dies wird durch Hinweisschilder erkennbar gemacht. Der Fahrgast ist mit der Videoüberwachung und der Aufzeichnung von Bildern einverstanden. Die Aufzeichnung erfolgt ausschließlich zur Wahrung des Hausrechts und der betrieblichen Sicherheitsinteressen. Die Daten werden unverzüglich gelöscht, wenn sie zur Erreichung des Zwecks nicht mehr erforderlich sind. Die einschlägigen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes werden eingehalten.

§ 12 Verjährung

Die Verjährungsfrist bemisst sich nach den gesetzlichen Bestimmungen

§ 13 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Klagen gegen die Bergbahn ist der Sitz der Bergbahn.

§ 14 Teilnichtigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Beförderungsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein, so bleiben die übrigen Vorschriften verbindlich.

Oberstdorf, im September 2017
Fellhornbahn GmbH

Allgemeine Beförderungsbedingungen der Nebelhornbahn-Aktiengesellschaft, Oberstdorf



§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die durch Aushang bekanntgemachten Allgemeinen Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderung von Personen und Sachen und beim Aufenthalt auf dem Bahngelände.
- (2) Zum Bahngelände gehören die Seilbahn-, Lift-Schleppltrassen, Stationen, Fahrgastbereitstellungs- und Warteräume, Bahnsteige und deren Zugänge.
- (3) Soweit für Wanderwege, Klettersteige, Skiabfahrtsstrecken usw. eine Haftung der Bahn nach den Grundsätzen der Verkehrssicherungspflicht oder aus anderen Gründen besteht, wird auf § 9 Abs. 2 verwiesen. Über deren Benutzung entscheidet der Benutzer eigenverantwortlich in freier Einschätzung seiner persönlichen Befähigung; auf die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen sowie auf international anerkannte Verhaltensregeln, insbesondere auf die FIS-Verhaltensregeln für Skifahrer wird hingewiesen. Pisten- und Wegekezeichnungen sollten im eigenen Interesse beachtet werden. Insbesondere ist auf die Lawineninformation zu achten.
3. Ein einziges Kleinkind darf auf dem Schoß einer Aufsichtsperson befördert werden, wenn sich der Schließbügel noch richtig schließen lässt. In diesem Fall darf die Aufsichtsperson keine weiteren Kinder unter 1,25 m begleiten.
4. Die Beförderung von Kindern in Gruppen kann einer speziellen Regelung vorbehalten bleiben.

§ 2 Ordnung und Sicherheit

- (1) Allgemein gültige Bestimmungen:
 1. Schilder zur Regelung des Verhaltens der Fahrgäste sind verbindlich.
 2. Vom Bahnpersonal gegebene Anweisungen zur Durchführung des Betriebs, zur Aufrechterhaltung von Ruhe, Sicherheit und Ordnung innerhalb der Bahnanlagen und im Bahnverkehr ist unverzüglich Folge zu leisten.
 3. Sofern das Bahnpersonal keine abweichende Anordnung trifft, ist es nicht gestattet:
 - a) die Bahnanlagen und die Räume in den Stationen, die nicht bestimmungsgemäß der Allgemeinheit oder den Fahrgästen geöffnet sind, zu betreten.
 - b) die Anlagen, die Betriebseinrichtung und die Fahrbetriebsmittel zu beschädigen oder zu verunreinigen, Hindernisse zu schaffen, die Bahnen oder Fahrbetriebsmittel unbefugt in Bewegung zu setzen, die dem Betrieb oder der Verhütung von Unfällen dienenden Einrichtungen zu betätigen, andere betriebsstörende oder betriebsgefährdende Handlungen vorzunehmen oder die Stützen zu besteigen. Für die Beseitigung von Verunreinigungen und Hindernissen sind vom Verursacher die Kosten oder Euro 100,- zu entrichten, sofern er nicht den Nachweis eines geringeren Schadens erbringt.
 - c) an anderen als den dazu bestimmten Stellen und als der dazu bestimmten Seite der Fahrzeuge ein- und aussteigen.
 - d) die Fahrzeuge - auch im Falle einer Störung - außerhalb der Stationen zu verlassen.
 - e) in den Stationen und während der Beförderung zu rauchen.
 - f) Gegenstände außerhalb der Fahrbetriebsmittel oder der Lifttrasse herauszuhalten, während der Fahrt Gegenstände wegzwerfen, sowie sich von den Stützen der Anlage abzustoßen.
 4. Nach Beendigung der Fahrt sind die Beförderungsfahrzeuge sowie Ausstiegsstellen in der angezeigten Richtung zugänglich zu verlassen.
 5. Mitgeführtes Sportgerät darf nicht die Sicherheit der Fahrgäste gefährden.
- (2) Bestimmungen für die Beförderung mit Kabinenbahnen:

Die Türen in den Kabinenbahnen und auf den Einstiegsplattformen dürfen nur durch das Betriebspersonal oder auf besondere Anweisung geöffnet werden. Dies gilt insbesondere für den Fall von Betriebsstörungen.
- (3) Bestimmungen für die Beförderung mit Sesselbahnen:
 1. Das mutwillige Schaukeln mit und in den Fahrbetriebsmitteln in Längs- und Querrichtung sowie das Platzwechseln während der Fahrt sind verboten.
 2. Kinder unter 1,25 m dürfen Sesselbahnen nur benutzen, wenn sie in Begleitung einer Aufsichtsperson befördert werden. Diese muss unmittelbar neben den Kindern sitzen, d. h. es darf kein Leerplatz entstehen. Es dürfen höchstens jeweils zwei Kinder nebeneinander sitzen. Die Aufsichtsperson muss in der Lage und bereit sein, den Kindern, mit denen sie auf einem Sessel fährt, die erforderliche Hilfestellung zu leisten, insbesondere bei der Handhabung des Schließbügels. Außerdem hat die Aufsichtsperson die Aufgabe zu beurteilen, ob ein Kind fähig ist, eine Sesselbahn zu benutzen und sich entsprechend zu verhalten. Die Aufsichtsperson muss dem Kind die Regeln zur Benutzung einer Sesselbahn und die erforderlichen Verhaltensweisen - auch bei Stillstand der Bahn - erklären.
- (4) Bestimmungen für die Beförderung mit Schleppliften:
 1. Die Benutzung eines Schlepplifts setzt voraus, dass der Fahrgast die erforderliche Übung und Fertigkeit für die sichere Beförderung besitzt, damit er Dritte und den Betriebsablauf nicht gefährdet. Schlepplifte sind bestimmungsgemäß zu benutzen. Es ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) weitere Personen mitzuschleppen; das Mitnehmen von kleinen Kindern kann vom Bahnpersonal zugelassen werden.
 - b) mutwillig aus der Spur zu fahren (Slalomfahren).
 - c) sich ohne Notlage nur mit den Händen am Bügel festzuhalten und Schleppen zu lassen, es sei denn, dass die Bauart des Schlepplifts dies erfordert.
 - d) den Schlepplift zwischen die Beine zu nehmen, soweit es sich nicht um Schleppteller handelt.
 - e) die Schlepplifttrasse außer zur Beförderung zu betreten.
 2. Lose Kleidungsstücke (Gürtel, Schals) sowie Zöpfe nicht in die Nähe des Seiles bringen! (Am besten in der Kleidung verwahren).
 3. Das Queren der Schlepplifttrasse ist nur an den dafür vorgesehenen Kreuzungen erlaubt und hat zügig zu erfolgen; der Schleppliftbetrieb hat Vorrang.
 4. Die Fahrt kann nur an der Talstation begonnen und an der Bergstation beendet werden. Bei einem Sturz während der Fahrt sind die Schleppliftbügel usw. sofort freizugeben; die Schlepplifttrasse ist unverzüglich freizumachen.
 5. Die Benutzung von Schleppliften mittels Schlitten ist nicht gestattet; ausgenommen ist die Beförderung von Rettungsgeräten.
 6. Andere Sportgeräte werden nicht befördert.

§ 3 Beförderung von Personen

- (1) Der Fahrgast hat Anspruch auf Beförderung soweit nach dem Bayerischen Eisenbahn- und Bergbahngesetz oder sonstigen Vorschriften eine Beförderungspflicht besteht und die Beförderung mit den vorhandenen Anlagen möglich und zulässig ist. § 8 bleibt unberührt.
- (2) Die Betriebszeiten (erste und letzte Fahrt) werden in den Stationen bekanntgemacht. Besondere Vereinbarungen bleiben unberührt.
- (3) Auf begründetes Verlangen körperbehinderter Personen werden die Fahrbetriebsmittel zum Ein- und Aussteigen angehalten oder wird ihre Geschwindigkeit herabgesetzt. Eine Gewähr für die Eignung der Anlage zur Beförderung solcher Personen wird nicht übernommen.
- (4) Noch nicht schulpflichtige Kinder dürfen Sesselbahnen nur benutzen, wenn sie mit Erwachsenen zusammen befördert werden.
- (5) Es wird darauf hingewiesen, dass das auf den Fahrkarten gespeicherte Lichtbild an den Kontrollstellen auf Monitoren abgebildet wird, die vom Kontrollpersonal, vom Kartenbesitzer und auch von anderen Besuchern eingesehen werden können.

§ 4 Beförderung von Sachen

- (1) Die Mitnahme von Tieren, Handgepäck, Sportgeräten usw. ist nur insoweit gestattet, als dadurch keine unzumutbaren Belästigungen und Gefahren für Personen, Sachen oder die Bahn entstehen. Sportgeräte sind - soweit vorhanden - in den dafür bestimmten Haltevorrichtungen unterzubringen. Bei der Beanspruchung zusätzlichen Fahrgastraums kann die Bahn hierfür Zusatzentgelte verlangen.
- (2) Die Mitnahme von Schusswaffen, explosionsfähigen, leicht entzündbaren oder ätzenden Stoffen ist verboten, es sei denn, dass sie von Personen in Ausübung hoheitlicher Aufgaben oder von Jagdberechtigten mitgeführt werden. Für jeglichen Schadensfall aus der Mitführung dieser Gegenstände tragen sie selbst oder ihre Dienstherrn die uneingeschränkte Haftung.

§ 5 Ausschluss von der Beförderung / Entzug des Fahrausweises

- (1) Von der Beförderung können Personen ausgeschlossen werden:
 1. Die gegen die Beförderungsbedingungen verstoßen oder die Anweisungen des Bahnpersonals nicht befolgen.
 2. Die durch eigenes Fehlverhalten - auch beim Anstellen - für Fahrgäste eine unzumutbare Belästigung darstellen oder den Betriebsablauf erheblich stören.
 3. Die gegen die FIS-Regeln verstoßen.
 4. Die betrunken sind.
 5. Die es unternehmen, sich ohne gültigen Fahrausweis oder mit einer auf eine andere Person ausgestellte Fahrberechtigung befördern zu lassen.
 6. Die mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind oder den Anstand verletzen.
- (2) Der Fahrausweis kann Personen entzogen werden,
 1. Die die Sicherheit an Bahn-, Liftanlagen und Skipisten gefährden.
 2. Die Weisungs- und Verbotstafeln missachten.
 3. Neben dem Entzug des Fahrausweises bleibt eine Anzeige im Bußgeldverfahren vorbehalten.
 4. Die gesperrte oder geschlossene Pisten befahren.
 5. Die mit einem Betretungsverbot ausgewiesene Gebiete betreten oder befahren.
 6. Die gegen die FIS-Regeln verstoßen.
- (3) Neben dem Entzug des Fahrausweises bleibt eine Anzeige im Bußgeldverfahren vorbehalten.

§ 6 Fahrpreise und Fahrausweise

- (1) Die Benutzung der Anlagen ist nur Personen gestattet, für die ein Fahrausweis gelöst ist. Der Fahrgast ist verpflichtet, auf Verlangen den Fahrausweis jederzeit zur Prüfung vorzulegen und diesen bestimmungsgemäß bei sich bzw. an sich zu tragen.
- (2) Die Fahrpreise werden durch Aushang in den Stationen bekanntgegeben.
- (3) Anspruch auf ermäßigte Fahrpreise für Gruppen usw. besteht nur, wenn diese geschlossen angereist sind. Gruppen, die erst am Ort der Beförderung zusammengestellt werden, können als solche nicht anerkannt werden. In Zweifelsfällen haben die Fahrgäste die Voraussetzung für eine Ermäßigung des Fahrpreises nachzuweisen.
- (4) Bei Verlust oder bei nicht oder nur teilweiser Benutzung eines Einzel- oder Zeitfahrausweises oder einer Punktekarte wird im Grundsatz kein Ausgleich gewährt.
- (5) Eventuell berechnete Rückerstattungen können nur an den Stellen erfolgen, bei denen die Fahrkarten gelöst wurden.
- (6) Die Fahrausweise sind nicht übertragbar.

§ 7 Erhöhtes Beförderungsentgelt

- (1) Ein Fahrgast ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes verpflichtet, wenn er
 1. Sich keinen gültigen Fahrausweis beschafft hat.
 2. Sich einen gültigen Fahrausweis beschafft hat, diesen jedoch bei einer Überprüfung nicht vorzeigen kann.
 3. Den Fahrausweis nicht oder nicht unverzüglich beim Durchschreiten der Sperre oder Kontrolle entwertet hat oder entwerten ließ.
 4. Den Fahrausweis auf Verlangen nicht zur Überprüfung vorlegt.
 5. Widerrechtlich einen Fahrausweis benutzt oder mit einem gefälschten Fahrausweis angetroffen wird.Eine Anzeige im Straf- oder Bußgeldverfahren bleibt vorbehalten. Die Vorschriften unter den Nummern 1. und 3. werden nicht angewendet, wenn das Beschaffen oder die Entwertung des Fahrausweises aus Gründen unterblieben ist, die der Fahrgast nicht zu vertreten hat.
- (2) Das erhöhte Beförderungsentgelt des Absatzes (1) beträgt das zweifache des für diese Beförderung vorgesehenen Fahrpreises, mindestens jedoch Euro 40,-.
- (3) Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich im Falle von Absatz (1) Nr. 2 auf einen Zuschlag von Euro 10,-, wenn der Fahrgast innerhalb einer Woche ab dem Feststellungstag der Bahn gegenüber nachweist, dass er im Zeitpunkt der Feststellung Inhaber eines gültigen Fahrausweises war.
- (4) Etwas weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

§ 8 Entbindung von der Beförderungspflicht

Ereignisse höherer Gewalt, z. B. Witterungsverhältnisse, sowie Streik, Ausspernung, Betriebsstörungen oder unvorhersehbare Umstände, die die Sicherheit des Fahrbetriebes beeinträchtigen können, lassen die Beförderungspflicht um die

Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit verschieben oder wegen nicht behebbaren oder nicht zeitgerechten Behebungen entfallen. Ein Anspruch auf Rückvergütung besteht in diesen Fällen nicht. Ebenso erfolgt keine Rückvergütung bei witterungsbedingten Einbußen sowie für nicht benutzte Fahrkarten infolge Krankheit oder Verletzung.

§ 9 Haftung und Schadensersatz

- (1) Die Bahn haftet nach den jeweils gültigen unabdingbaren gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Haftpflichtgesetzes.
- (2) Für Verschulden haftet die Bahn nur, wenn ihr, den gesetzlichen Vertretern, den leitenden Angestellten oder den Erfüllungsgehilfen (einschließlich Hilfskräften) Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Dies gilt nicht, wenn Leben, Körper oder Gesundheit des Geschädigten betroffen sind
- (3) Alle nicht ausdrücklich erwähnten Ansprüche - insbesondere auch wegen Versäumnis von Zug- und Busanschlüssen - sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.
- (4) Die Bahn haftet insbesondere nicht für die mit der sportlichen Betätigung verbundenen sowie für die den Bergen und der Witterung eigentümlichen Gefahren.

§ 10 Datenschutz und Videoüberwachung

Eine Erhebung, Verarbeitung, Speicherung und Nutzung personenbezogener Daten des Fahrgastes erfolgt unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Zur Gewährleistung der Sicherheit der Fahrgäste und des Seilbahnbetriebs, sowie zu Vermeidung missbräuchlicher Nutzung von Fahrausweisen werden die Zugangsbereiche auch zeitweise mit einer Videoanlage überwacht. Dies wird durch Hinweisschilder erkennbar gemacht. Der Fahrgast ist mit der Videoüberwachung und der Aufzeichnung von Bildern einverstanden. Die Aufzeichnung erfolgt ausschließlich zur Wahrung des Hausrechts und der betrieblichen Sicherheitsinteressen. Die Daten werden unverzüglich gelöscht, wenn sie zur Erreichung des Zwecks nicht mehr erforderlich sind. Die einschlägigen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes werden eingehalten.

§ 11 Maulkorb

- (1) Hunde haben während der Beförderung einen Maulkorb zu tragen.
- (2) Das Laufenlassen von Hunden auf den Skipisten ist nicht gestattet.

§ 12 Fundsachen

Wer eine verlorene Sache auf dem Bahngelände findet und an sich nimmt, ist verpflichtet, diese unverzüglich gemäß § 978 BGB dem Bahnpersonal zu übergeben.

§ 13 Verjährung

- (1) Die Ansprüche aus dem Beförderungsvertrag verjähren in zwei Jahren nach Entstehung des Anspruchs.
- (2) Im übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften.

§ 14 Erfüllungsort und Gerichtsstand

- (1) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz der Bahn.

§ 15 Teilnichtigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Beförderungsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein, so bleiben die übrigen Vorschriften verbindlich.

Oberstdorf im März 2014

Nebelhornbahn-Aktiengesellschaft

Tarif- und allgemeine Bestimmungen für die Kleinwalsertaler Bergbahn AG und die Skiliftgesellschaft links der Breitach GmbH

1. Alle Fahrgäste müssen einen gültigen Fahrausweis besitzen. Dieser ist grundsätzlich nicht übertragbar. Die Geltungsdauer der Fahrausweise ist auf diesem vermerkt oder im Tarif festgehalten. Für ermäßigte Tarife ist die Vorlage eines Lichtbildausweises bzw. ein entsprechender Nachweis mit Lichtbild und Geburtsdatum erforderlich.
2. Der Fahrausweis ist auf Verlangen zur Kontrolle vorzuweisen. Befindet sich der Fahrausweis in einem Zustand, in dem seine Gültigkeit nicht mehr feststellbar ist, ist ein neuer Fahrausweis zu lösen.
3. **MISSBRAUCH VON FAHRAUSWEISEN LOHNT SICH NICHT!**
Nicht an den Kassen gekaufte Fahrausweis sowie verloren gemeldete Fahrausweis sind an den Lesern gesperrt. Um dem Missbrauch von Fahrausweisen vorzubeugen, werden ständig Kartenkontrollen im Skigebiet durchgeführt!
Wer im Ski- und Wandergebiet ohne gültigen Fahrausweis angetroffen wird, hat mit folgenden Konsequenzen zu rechnen:
 - a. Entzug des Fahrausweises und sofortiger Beförderungsausschluss.
 - b. Es wird eine Geldbuße in Höhe von 50,00 Euro eingehoben.
 - c. Es erfolgt Anzeige wegen des Verdachtes auf Erschleichung einer Leistung (§ 149 StGB) bzw. des Verdachtes des Betrugs (§ 146 StGB).An sämtlichen Kontrollstellen im Skigebiet werden Fotos zu Kontrollzwecken gemacht.
4. Verweigert der Fahrgast die sofortige Bezahlung des Fahrpreises oder des zusätzlichen Beförderungsentgeltes, sind die Bediensteten des Seilbahnunternehmens berechtigt, von ihm die Ausweiseleistung zu verlangen und ihn von der Fahrt auszuschließen.
5. Nach dem Eisenbahnerhaftpflichtgesetz genießen nur Gäste mit einem gültigen Fahrausweis Versicherungsschutz. Der Verkauf von Bergbahntickets erfolgt ausschließlich an gekennzeichneten Kassen. Es besteht kein genehmigter Verkauf bei Privatpersonen oder Dritten – die angebotenen Karten könnten gesperrt sein!
6. Bei Verstoß gegen die Beförderungsordnung, bei Missachtung der Sperre von Skiabfahrten, des Skiverbots in Waldbereichen oder der FIS-Regeln erfolgt der Ausschluss von der Beförderung, in schwerwiegenden Fällen der ersatzlose Entzug des Fahrausweises und eine Strafanzeige bei der Behörde.
7. Alle Mehrtageskarten sind an aufeinanderfolgenden Tagen gültig.
Im Winter ist eine Unterbrechung nur bei Tageswahlkarten möglich. Ab einer Laufzeit von 8 Tagen kann ein Mehrtages-Skipass Kleinwalsertal-Oberstdorf verlängert werden.
8. Die Ausgabe von Tages- und Mehrtagestickets erfolgt auf berührungsfreien Chipkarten mit Pfand.
Für die KeyCard wird ein Depotpreis von € 2,00 berechnet, welcher bei unbeschädigter Rückgabe nach Ablauf der Gültigkeit zurückerstattet wird. Alternativ kann die KeyCard behalten und beim nächsten Kartenkauf in unserer Region verwendet werden.
9. Mit dem Kauf einer Saisonkarte bestätigt der Kunde, dass das Bergbahnunternehmen das Foto und die Adresse speichern und für einen möglichen Neukauf in der kommenden Saison verwenden darf. Außerdem kann der Kunde zum Zeitpunkt des Vorverkaufs der kommenden Saison eine Information erhalten.
10. Der nachträgliche Umtausch oder das Verschieben der Gültigkeitsdauer von bereits genutzten Karten ist nicht möglich. Für in Verlust geratene Fahrausweise wird ohne Verkaufsbeleg kein Ersatz geleistet.
11. Eine Rückvergütung ist nur bei Skiunfällen für Fahrausweise mit einer Gültigkeit von mindestens zwei Tagen möglich. Der Verkaufsbeleg und ein ärztliches Attest eines örtlichen Arztes/Krankenhauses sind an einer der Kassen vorzulegen. Die Rückvergütung (auch anteilig) erfolgt ab dem der Letztverwendung folgenden Tag, bzw. frühestens ab dem ersten Tag nach dem Unfall. Generell erfolgt keine Rückvergütung, wenn die Berechtigung nach einem Unfall nochmals verwendet wurde. Für Begleitpersonen besteht kein Anspruch auf Rückvergütung.
12. Die Nichtausnutzung des Fahrausweises aufgrund von Schlechtwetter, Lawinengefahr, Ausfall von Anlagen, Sperrung von Skiabfahrten, Krankheit, Verletzung, unvorhergesehener Abreise usw. ergibt keinen Anspruch auf Rückerstattung oder Verlängerung.
13. Die Benutzbarkeit von Funsport-Einrichtungen kann teilweise eingeschränkt sein. Dies ergibt keinen Anspruch auf Rückerstattung oder Verlängerung. Benutzung nur für geübte Gäste.

14. Zu Saisonbeginn und Saisonende ist unter Umständen nur eingeschränkter Skibetrieb bzw. eingeschränktes Wanderangebot möglich und die Schließung von einzelnen Anlagen möglich.
15. Nach Betriebsschluss der Anlagen ist ständig mit Lawinensprengungen, Pistengeräten, Windenseilen, Schneekanonen usw. zu rechnen. **Die Benützung der Pisten und Skirouten außerhalb der Öffnungszeiten ist lebensgefährlich.** Schließungszeiten der Bahnen und Lifte beachten! Zum Beispiel: Bei Verspätung ist der Rückweg nach Oberstdorf Fellhorn bzw. Riezlern/Kanzelwandbahn nur über die Straßenverbindung (Bus, Taxi) möglich.
16. Das Skitourengehen auf den Pisten ist außerhalb der Betriebszeiten (17.00 Uhr bis 09.00 Uhr) verboten.
17. Im Winter überwachen unsere ausgebildeten Mitarbeiter der Pistenrettung die markierten und geöffneten Skipisten. Für den Fall eines Abtransports gelten die Tarife der Skiwacht Bayern. Meldestellen für einen Unfall sind alle Bergbahn-, Schleppliftstationen und Restaurants. Für eine beschleunigte Erste Hilfe bei einer Meldung die Nummer der Abfahrt angeben.
18. Die Hubschrauber-Unternehmer garantiert bei Bedarf eine sofortige medizinische Versorgung und sorgt mit dem Rettungshubschrauber für einen raschen Transport in eines der nächstgelegenen Krankenhäuser. Abtransporte mittels Hubschrauber werden separat durch das Transportunternehmen verrechnet. Alle Einsätze werden von der Pistenrettung koordiniert.
19. Die Beförderung von Gleitschirmen mit Sesselbahnen ist untersagt. Starts, Landungen und Überflüge (auf und im Bereich von geöffneten Pisten und Seilbahnanlagen) sind nicht erlaubt.
20. Tiere sind zur Beförderung zugelassen, wenn eine den sicheren Betrieb nicht beeinträchtigende Beförderung erwartet werden kann, der Halter während der Beförderung das Tier sicher verwahrt und allenfalls mitfahrende Fahrgäste keinen Einwand erheben.
Das Betreten von Skipisten ist mit Tieren nicht gestattet.
Hunde sind an der Leine zu führen, insbesondere auf dem Rundwanderweg Gottesacker am Ifen.
21. Keine Haftung für verschmutzte Kleidung. Bei ungünstigen Witterungsverhältnissen kann es konstruktionsbedingt und damit unvermeidbar zum Abtropfen verschmutzten Wassers von den Führungsrollen, den Seilen und den Stützen der Liftanlage auf Gäste und Sessel kommen. Für Verschmutzungen Ihrer Kleidung durch tropfendes, bzw. auf den Sesseln stehendem Wasser wird daher nicht gehaftet.
22. Eine Erhebung, Verarbeitung, Speicherung und Nutzung personenbezogener (z.B. Lichtbild) Daten des Fahrgastes erfolgt unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
23. Information gemäß § 24 DSGVO 2016 zu „Photocompare“
Es wird darauf hingewiesen, dass zum Zweck der Zutrittskontrolle ein Referenzfoto des Liftkarteninhabers/der Liftkarteninhaberin beim erstmaligen Durchschreiten eines mit einer Kamera ausgestatteten Drehkreuzes angefertigt wird. Dieses Referenzfoto wird durch das Liftpersonal mit denjenigen Fotos verglichen, welche bei jedem weiteren Durchschreiten eines mit einer Kamera ausgestatteten Drehkreuzes angefertigt werden.
Das Referenzfoto wird sofort nach Ablauf der Gültigkeit der Liftkarte gelöscht, die sonstigen Fotos spätestens 30 Minuten nach dem jeweiligen Durchschreiten eines Drehkreuzes.
Es wird darauf hingewiesen, dass auch die Möglichkeit besteht, Liftkarten zu erwerben, welche technisch so konfiguriert sind, dass beim Durchschreiten des Drehkreuzes kein Foto angefertigt wird, hierbei jedoch mit Stichprobenkontrollen durch das Liftpersonal gerechnet werden muss.
24. Die einzelnen Leistungen, zu denen unsere Karten berechtigen, werden von rechtlich selbständigen Unternehmen erbracht. Der Unternehmer, der die Karte verkauft, handelt für andere Unternehmer nur als Vertreter. Zur Erbringung der einzelnen Leistungen und zum Schadenersatz bei allfälligen Zwischenfällen ist daher nur der jeweilige Unternehmer verpflichtet.
25. Parkplätze
Grundsätzlich sind alle Parkplätze im Gebiet der Gemeinde Mittelberg kostenpflichtig. Die Gebühren und mögliche besondere Einstellbedingungen sind an den Automaten ersichtlich.
26. An unseren Kontrollsperrern nutzen wir RFID-Lesegeräte der SKIDATA. Diese Geräte erzeugen – wie jedes andere für drahtlose Kommunikation verwendete elektronische Gerät – elektromagnetische Felder. Für Personen mit Herzschrittmacher besteht die Möglichkeit an einzelnen Kontrollstellen (i.d.R. die Hauptzustiege), sich mit dem Personal in Verbindung zu setzen und die elektromagnetischen Felder zu umgehen.
27. Es gelten zusätzlich die Beförderungsbedingungen, insbesondere jene für Kinder, der jeweiligen Liftanlage.

Allgemeine Beförderungsbedingungen der Oberstdorfer Bergbahn AG

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die durch Aushang bekannt gemachten Allgemeinen Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderung von Personen und Sachen und beim Aufenthalt auf dem Bahngelände. Zum Bahngelände gehören die Seilbahn-, Schlepplift-Trassen, Gleisanlagen, Stationen, Warteräume, Bahnsteige und deren Zugänge.

(2) Soweit für Wanderwege, Klettersteige, Abfahrtsstrecken usw. eine Haftung der Bahn nach den Grundsätzen der Verkehrssicherungspflicht oder aus anderen Gründen besteht, wird auf § 9 Abs. 2 verwiesen. Über deren Benutzung entscheidet der Benutzer eigenverantwortlich in freier Einschätzung seiner persönlichen Befähigung; auf die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen sowie auf international anerkannte Verhaltensregeln (z.B. FIS-Verhaltensregeln für Skifahrer und Snowboarder) und die DSV-Tipps wird hingewiesen. Pisten- und Wegekennzeichnungen sind im eigenen Interesse zu beachten. Die Verkehrssicherungspflicht auf Pisten endet mit der letzten Pistenkontrollfahrt (Uhrzeit siehe Aushang). Danach sind die Pisten geschlossen.

§ 2

Ordnung und Sicherheit

(1) Allgemein gültige Bestimmungen:

1. Schilder zur Regelung des Verhaltens der Fahrgäste sind verbindlich.
2. Vom Bahnpersonal gegebene Anweisungen zur Durchführung des Betriebes, zur Aufrechterhaltung von Ruhe, Sicherheit und Ordnung innerhalb der Bahnanlagen und im Bahnverkehr ist unverzüglich Folge zu leisten.
3. Sofern das Bahnpersonal keine abweichende Anordnung trifft, ist es nicht gestattet:
 - a) die Bahnanlage und die Räume in den Stationen, die nicht bestimmungsgemäß der Allgemeinheit oder den Fahrgästen geöffnet sind, zu betreten.
 - b) die Anlagen, die Betriebseinrichtung und die Fahrbetriebsmittel zu beschädigen oder zu verunreinigen, Hindernisse zu schaffen, die Bahnen oder Fahrbetriebsmittel unbefugt in Bewegung zu setzen, die dem Betrieb oder der Verhütung von Unfällen dienenden Einrichtungen zu betätigen, andere betriebsstörende oder betriebsgefährdende Handlungen vorzunehmen oder die Stützen zu besteigen.
 - c) an anderen als dazu bestimmten Stellen und als der dazu bestimmten Seite der Fahrzeuge ein- und auszusteigen.
 - d) die Fahrzeuge auch im Falle einer Störung - außerhalb der Stationen zu verlassen.
 - e) auf dem Bahngelände und während der Beförderung zu rauchen.
 - f) Gegenstände außerhalb der Fahrbetriebsmittel oder der Liftrasse

herauszuhalten, während der Fahrt Gegenstände wegzuwerfen sowie sich von den Stützen der Anlage abzustoßen.

4. Nach Beendigung der Fahrt sind die Beförderungsfahrzeuge sowie Ausstiegsstellen in der angezeigten Richtung zügig zu verlassen.
5. Mitgeführtes Sportgerät darf nicht die Sicherheit der Fahrgäste gefährden.

(2) Bestimmungen für die Beförderung mit **Kabinenbahnen**:

Sofern das Öffnen oder Schließen der Türen in Kabinenbahnen nicht automatisch erfolgt, dürfen Türen in Kabinenbahnen und auf den Einstiegsplattformen nur durch das Betriebspersonal oder auf besondere Anweisung geöffnet werden. Dies gilt insbesondere für den Fall von Betriebsstörungen.

(3) Bestimmungen für die Beförderung mit **Schlepliften**:

1. Die Benutzung eines Schlepliftes setzt voraus, dass der Fahrgast die erforderliche Übung und Fertigkeit für die sichere Beförderung besitzt, damit er Dritte und den Betriebsablauf nicht gefährdet
2. Schleplifte sind bestimmungsgemäß zu benutzen. Es ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) Weitere Personen mitzuschleppen; das Mitnehmen von Kindern kann vom Bahnpersonal zugelassen werden.
 - b) Mutwillig aus der Spur zu fahren (Slalomfahren).
 - c) Sich ohne Notlage nur mit den Händen am Bügel festzuhalten und schleppen zu lassen, es sei denn, dass die Bauart des Schlepliftes dies erfordert.
 - d) Den Schleppbügel zwischen die Beine zu nehmen, soweit es sich nicht um Schleppteller handelt.
 - e) Die Schlepptrasse außer zur Beförderung zu betreten.
3. Das Queren der Schlepptrasse ist nur an den dafür vorgesehenen Kreuzungen erlaubt und hat zügig zu erfolgen; der Schleppbetrieb hat Vorrang.
4. Die Fahrt kann nur an der Talstation begonnen und an der Bergstation beendet werden. Bei einem Sturz während der Fahrt sind die Schleppbügel usw. sofort freizugeben; die Schlepptrasse ist unverzüglich freizumachen.
5. Snowboards und ähnliche Wintersportgeräte müssen mit Stoppnern ausgerüstet oder mittels Fangriemen am Fuß des Benutzers festgeschnallt sein.
6. Snowboard-Fahrer müssen bei der Fahrt im Schleplift den Schuh aus der rückwärtigen Bindung nehmen und den Fuß frei auf eine rutschfeste Unterlage zwischen den Bindungen auf dem Brett abstützen.
7. Die Benutzung von Schlepliften mittels Schlitten ist nicht gestattet; ausgenommen ist die Beförderung von Rettungsgeräten.
8. Andere Sportgeräte wie Flugdrachen, Gleitschirme, Skibobs o.ä. werden nur nach besonderer Absprache mit dem Betriebspersonal befördert.

§ 3

Beförderung von Personen

- (1) Der Fahrgast hat Anspruch auf Beförderung, soweit nach dem (z.B. *Bayerischen Eisenbahn- und Seilbahn-*) Gesetz oder sonstigen Vorschriften eine Beförderungspflicht besteht und die Beförderung mit den vorhandenen Anlagen möglich und zulässig ist. § 8

bleibt unberührt.

(2) Die Beförderungszeiten werden durch Aushang bekannt gemacht.

(3) Auf begründetes Verlangen von Fahrgästen mit Mobilitätseinschränkungen werden die Fahrbetriebsmittel zum Ein- und Aussteigen angehalten oder wird ihre Geschwindigkeit herabgesetzt. Eine Gewähr für die Eignung der Anlagen zur Beförderung von Fahrgästen mit Mobilitätseinschränkungen wird nicht übernommen. Das Seilbahnunternehmen übernimmt keine Haftung für Schäden, die aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen des Fahrgastes verursacht werden. Gesundheitliche Einschränkungen des Fahrgastes sind dem Bahnpersonal vor Fahrtantritt unaufgefordert mitzuteilen.

(4) Es wird darauf hingewiesen, dass das auf den Fahrkarten gespeicherte Lichtbild an den Kontrollstellen auf Monitoren abgebildet wird, die vom Kontrollpersonal, vom Kartenbesitzer und auch von anderen Besuchern eingesehen werden können.

§ 4

Beförderung von Sachen

(1) Die Mitnahme von Tieren, Handgepäck und Sportgeräten usw. ist nur insoweit gestattet, als dadurch keine unzumutbaren Belastungen und keine Gefahren für Personen, Sachen oder die Bahn entstehen. Sportgeräte sind - soweit vorhanden - in den dafür bestimmten Haltevorrichtungen unterzubringen. Bei der Beanspruchung zusätzlichen Fahrgastraumes kann die Bahn hierfür Zusatzentgelte verlangen.

(2) Die Mitnahme von Schusswaffen, explosionsfähigen, leicht entzündbaren oder ätzenden Stoffen, ist verboten, es sei denn, dass sie von Personen in Ausübung hoheitlicher Aufgaben oder von Jagdberechtigten mitgeführt werden. Für jeglichen Schadensfall aus der Mitführung dieser Gegenstände tragen sie selbst oder ihre Dienstherrn die uneingeschränkte Haftung.

§ 5

Ausschluss von Beförderung / Entzug des Fahrausweises

(1) Von der Beförderung können Personen ausgeschlossen werden,

1. die gegen die Beförderungsbedingungen verstoßen oder die Anweisungen des Bahnpersonals nicht befolgen.
2. die durch eigenes Fehlverhalten - auch beim Anstellen - für Fahrgäste eine unzumutbare Belästigung darstellen, den Betriebsablauf erheblich stören oder den Betrieb in unzumutbarer Weise schädigen.
3. die betrunken sind.
4. die sich ohne gültigen Fahrausweis oder mit einer auf eine andere Person ausgestellte Fahrberechtigung befördern lassen.
5. die mit ansteckenden bzw. ekelerregenden Krankheiten behaftet sind oder den Anstand verletzen.
6. Die gegen die FIS-Regeln verstoßen.

(2) Der Fahrausweis kann Personen zeitweise oder auf Dauer entzogen werden,

1. die die Sicherheit an Bahn- und Lifтанlagen gefährden.
2. die Verbote, Gebote und Hinweise missachten.
3. die gesperrte oder geschlossene Pisten befahren.
4. die bezeichnete Wald-, Wild- und Schongebiete betreten oder befahren.

5. die durch Missachtung der FIS-Regeln Dritte gefährden oder verletzen.

(3) Neben dem Entzug des Fahrausweises bleibt eine Anzeige im Straf- oder Bußgeld-Verfahren vorbehalten.

§ 6

Fahrpreise und Fahrausweise

(1) Die Benutzung der Anlagen ist nur Personen gestattet, für die ein Fahrausweis gelöst ist. Der Fahrgast ist verpflichtet, auf Verlangen den Fahrausweis jederzeit zur Prüfung vorzulegen und diesen bestimmungsgemäß bei sich zu tragen.

(2) Der Fahrausweis ist nicht übertragbar. Ausnahmen bestimmt der Tarif.

(3) Für Inhaber von persönlichen Zeitfahrausweisen besteht Ausweispflicht. Kinder und Jugendliche müssen sich über ihr Alter ausweisen, sofern das Alter nicht aufgrund der Körpergröße einwandfrei festgestellt werden kann.

(4) Die Fahrpreise werden durch Aushang in den Stationen bekannt gegeben.

(5) Bei nicht oder nur teilweiser Benutzung eines Fahrausweises wird auf Antrag und in begründeten Einzelfällen gegen Rückgabe des nicht oder nur teilweise entwerteten Fahrausweises ein Ausgleich gewährt. Anträge sind unverzüglich bei der Verwaltung der Bahn zu stellen, wobei die Gründe vom Antragsteller nachzuweisen sind.

(6) Bei Verlust des Fahrausweises wird im Grundsatz kein Ausgleich gewährt.

§ 7

Erhöhtes Beförderungsentgelt

- (1) Ein Fahrgast ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes verpflichtet, wenn er
1. sich keinen gültigen Fahrausweis beschafft hat.
 2. sich einen gültigen Fahrausweis beschafft hat, diesen jedoch bei einer Überprüfung nicht vorzeigen kann.
 3. den Fahrausweis nicht oder nicht unverzüglich beim Durchschreiten der Sperre oder Kontrolle entwertet hat oder entwerten ließ.
 4. den Fahrausweis auf Verlangen nicht zur Überprüfung vorlegt.
 5. widerrechtlich einen Fahrausweis benutzt oder mit einem gefälschten Fahrausweis angetroffen wird.

Eine Anzeige im Straf- oder Bußgeldverfahren bleibt vorbehalten. Die Vorschriften unter den Nummern 1 und 3 werden nicht angewendet, wenn das Beschaffen oder die Entwertung des Fahrausweises aus Gründen unterblieben ist, die der Fahrgast nicht zu vertreten hat.

(2) Das erhöhte Beförderungsentgelt des Abs. 1 beträgt das zweifache des für diese Beförderung vorgesehenen Fahrpreises, mindestens jedoch € 40.-

(3) Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich im Falle von Abs. 1 Nr.2 auf einen Zuschlag von € 10.- wenn der Fahrgast innerhalb einer Woche ab dem Feststellungstag der Bahn gegenüber nachweist, dass er im Zeitpunkt der Feststellung Inhaber eines gültigen Fahrausweises war.

(4) Etwaige weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

§ 8

Entbindung von der Beförderungspflicht

Ereignisse höherer Gewalt, z.B. Witterungsverhältnisse, sowie Streik, Aussperrung, Betriebsstörungen oder unvorhersehbare Umstände, die die Sicherheit des Fahrbetriebes beeinträchtigen können, lassen die Beförderungspflicht um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit verschieben oder wegen nicht behebbaren oder nicht zeitgerechten Behebungen entfallen.

§ 9

Haftung und Schadenersatz

- (1) Die Bahn haftet nach den jeweils gültigen unabdingbaren gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Im Übrigen haftet die Bahn nur für Verschulden, wenn ihr, den gesetzlichen Vertretern, den leitenden Angestellten oder den Erfüllungsgehilfen (einschl. Hilfskräften) Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Dies gilt nicht, wenn Leben, Körper oder Gesundheit des Geschädigten betroffen sind.
- (3) Alle nicht ausdrücklich erwähnten Ansprüche - insbesondere auch wegen Versäumnis von Zug- und Busanschlüssen - sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

§ 10

Datenschutz und Videoüberwachung

(1) Eine Erhebung, Verarbeitung, Speicherung und Nutzung personenbezogener Daten des Fahrgastes erfolgt unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

(2) Zur Gewährleistung der Sicherheit der Fahrgäste und des Seilbahnbetriebs, sowie zur Vermeidung missbräuchlicher Nutzung von Fahrausweisen werden die Zugangsbereiche auch zeitweise mit einer Videoanlage überwacht. Dies wird durch Hinweisschilder erkennbar gemacht. Der Fahrgast ist mit der Videoüberwachung und der Aufzeichnung von Bildern einverstanden. Die Aufzeichnung erfolgt ausschließlich zur Wahrung des Hausrechts und der betrieblichen Sicherheitsinteressen. Die Daten werden unverzüglich gelöscht, wenn sie zur Erreichung des Zwecks nicht mehr erforderlich sind. Die einschlägigen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes werden eingehalten.

§ 11

Verjährung

Die Verjährungsfrist bemisst sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 12

Erfüllungsort und Gerichtsstand

(1) Erfüllungsort ist der Sitz der Bahn.

(2) Gerichtsstand für alle Klagen gegen die Bahn ist der Sitz der Bahn.

§ 13

Teilnichtigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Beförderungsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein, so bleiben die übrigen Vorschriften verbindlich.